

Aktenzeichen: 3 AZR 772/78

LAG Frankfurt/Main

Urteil des BAG vom 18. August 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BetrAVG § 1, § 17 Abs. 3 Satz 3; ArbGG 1953 § 67;
ZPO § 139

Leitsätze:

K e i n e



3 AZR 772/78

8 Sa 464/78 Frankfurt/Main

Verkündet am
18. August 1981

Sürig,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

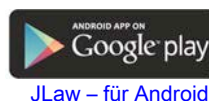
hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. August 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Dieterich, die Richter Dr. Gehring und Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Trautmann und Halberstadt für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt (Main) vom 9. Juni 1978 - 8 Sa 464/78 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten der Revision - an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten über das Bestehen einer unverfallbaren Ruhegeldanwartschaft des Klägers.

Der Kläger war von 1963 bis 1975 bei der Firma D GmbH beschäftigt und hat nach deren Versorgungsordnung eine unverfallbare Ruhegeldanwartschaft erworben. Am 1. September 1975 trat der Kläger in die Dienste des Beklagten. Grundlage des Arbeitsverhältnisses war der mit dem Datum des 16. Mai 1975 versehene schriftliche Vertrag, den der Beklagte dem Kläger mit Begleitschreiben vom selben Tage zur Unterschrift übersandte. In dem Begleitschreiben heißt es u.a.:

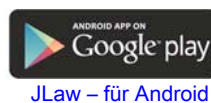
"Zur Regelung Ihrer Altersversorgung haben wir vereinbarungsgemäß nichts in den Vertrag aufgenommen. Sie haben uns Unterlagen über Ihre Ansprüche gegenüber Ihrem bisherigen Arbeitgeber zur Verfügung gestellt. Wir werden diese Unterlagen mit dem Versorgungsverband Deutscher Wirtschaftsorganisationen untersuchen mit dem Ziel, zu einer für beide Seiten befriedigenden Lösung zu kommen. Dabei gehen wir davon aus, daß Ihnen die bereits erworbenen Ansprüche aufgrund der Unverfallbarkeitsklausel des Gesetzes über die betriebliche Altersversorgung erhalten bleiben."

Dem Vertragsabschluß waren Einstellungsgespräche vom 17. und 30. April 1975 vorausgegangen, bei denen Verhandlungsgegenstand auch die Altersversorgung des Klägers gewesen ist. Zwischen den Parteien herrscht Streit darüber, ob und in welchem Umfang der Beklagte dem Kläger bei den Einstellungsgesprächen eine mündliche Ruhegeldzusage erteilt hat. Zu einer schriftlichen Regelung von Versorgungsansprüchen des Klägers ist es nicht gekommen. Nachdem mehrere Vorsprachen des Klägers in dieser Richtung ohne Erfolg geblieben waren, wandte sich der Kläger mit Schreiben vom 31. Mai 1977 an den Hauptgeschäftsführer des Beklagten mit der Bitte, "die mir zugesagte Altersversorgung durch den Hauptverband ab September 1975 zu sichern". Mit Antwortschreiben vom 23. August 1977 lehnte der Beklagte eine Versorgungsregelung für den Kläger ab. Schon vor Absendung des Antwortschreibens hatte

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



der Beklagte dem Kläger unter dem 21. Juni 1977 zum 31. Dezember 1977 gekündigt. Gegen diese Kündigung hat der Kläger rechtliche Schritte nicht unternommen, so daß sie zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses führte. In dem Antwortschreiben des Beklagten vom 23. August 1977 heißt es u.a. wie folgt:

- "1. Der Hauptverband hat Ihnen eine rechtsverbindliche Zusage auf Aufnahme in eine Altersversorgungsregelung nie erteilt.
2. Der Hauptverband hat Ihnen mit Schreiben vom 21. Juni 1977 fristgerecht zum 31. Dezember 1977 gekündigt. Den Empfang des Kündigungsschreibens haben Sie auf der Kopie durch Unterschrift bestätigt.
3. Nach dem unter 1. und 2. Dargelegten wird keine Veranlassung gesehen, eine Aufwendung von über 14.000 DM (i.W. vierzehntausend Deutsche Mark) vorzunehmen, die erforderlich wäre, um Sie in eine Altersversorgungsregelung aufzunehmen.
4. Zu berücksichtigen ist auch, daß sich Ihre Tätigkeit beim Hauptverband der
auf die relativ kurze Zeit vom
1. September 1975 bis zum 31. Dezember 1977 erstreckt."

Mit seiner Klage verfolgt der Kläger die Feststellung, daß der Beklagte verpflichtet sei, dem Kläger im Versorgungsfall eine monatliche Rente von 3.100,-- DM zu zahlen, wenigstens aber einen entsprechenden Versorgungsvertrag mit ihm zu schließen.

Der Kläger hat vorgetragen, der damalige Geschäftsführer des Beklagten K habe ihm bei den Einstellungsverhandlungen eine Altersversorgung zugesagt, die derjenigen entspreche, die der Kläger bisher bei der Firma D gehabt habe. Da der Kläger bei dem ersten Einstellungsgespräch am 17. April 1975 Einzelheiten über seine bisherige Versorgung ohne Vorbereitung nicht habe mitteilen können, seien die Parteien übereingekommen, daß eine angemessene Regelung getroffen werden solle, bei der zumindest der erworbene Besitzstand des Klägers erhalten bleibe. Bei dem zweiten Einstellungsgespräch vom 30. April 1975 habe der Kläger dargelegt, sein ehemaliger Arbeitgeber habe für ihn eine Gruppenlebensversicherung über 9.406,-- DM und weiter eine Lebensversicherung über insgesamt 80.000,-- DM oder eine monatliche Rente von



800,-- DM abgeschlossen. Diese Leistungen seien dynamisiert worden. Der Geschäftsführer K habe den Kläger daraufhin gebeten, die Unterlagen zu überreichen, damit diese dem Versorgungsverband der Deutschen Wirtschaftsorganisationen zur Ausarbeitung eines entsprechenden Versicherungsvorschlages zugeleitet werden könnten. Damit habe sichergestellt werden sollen, daß die Altersversorgung des Klägers durch den Beklagten der bisherigen Regelung gleichwertig sei und die erworbenen Rechte des Klägers unter Besitzstandswahrung übernommen oder fortgesetzt werden könnten.

Der Kläger hat zuletzt beantragt,

1. festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger ab Erreichen der Altersgrenze in der jeweils gültigen Fassung der RVO eine Altersversorgung zu zahlen. Diese Altersversorgung besteht in einer monatlich zu zahlenden Rente von 3.100,-- DM.
2. Zur Sicherstellung dieser Zusage schließt der Beklagte mit Wirkung vom 1.1.1976 bei dem Versorgungsverband Deutscher Wirtschaftsorganisationen einen Rückdeckungsversicherungsvertrag ab. Invalidität und Unfalltod werden mitversichert. Bei Ableben des Klägers vor Erreichen der Altersgrenze fällt die Versicherungssumme an die Erben.
3. Hilfsweise,
für den Fall, daß das Gericht aufgrund der Beweisaufnahme zu dem Ergebnis kommen sollte, zwischen den Parteien sei ein solcher Altersversorgungsvertrag nicht zustande gekommen, wird beantragt, zu erkennen:

Es wird festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet ist, einen Altersversorgungsvertrag wie unter Ziff. 1 und 2 mit dem Kläger abzuschließen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat bestritten, dem Kläger eine Zusage auf Abschluß eines Versorgungsvertrages erteilt zu haben. Auch sei kein Vorvertrag zum Abschluß eines Versorgungsvertrages zustande gekommen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Hiergegen hat der Kläger Berufung eingelegt. Am 29. Mai 1978, dem Tage des Einganges der Berufungsbegründung beim Landesarbeitsgericht



- 5 -

hat der Kammervorsitzende Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 9. Juni 1978 bestimmt, hierzu das persönliche Erscheinen des Klägers und des Geschäftsführers des Beklagten zur Aufklärung des Sachverhaltes angeordnet und weiter folgendes verfügt: Der Kläger mag sich im Hinblick auf § 1 BetrAVG dazu erklären, inwiefern - bei Unterstellung der von ihm behaupteten Ruhegeldzusage - eine Ruhegeldanwartschaft sein Ausscheiden am 31.12.1977 überdauert haben könnte (Bl. 65 VA). Zur Erledigung dieser Verfügung hat der Kläger mit Schriftsatz vom 8. Juni 1978, überreicht im Termin zur Berufungsverhandlung, vorgetragen, bei den Einstellungsverhandlungen habe der Beklagte sich in Kenntnis der betrieblichen Altersversorgung des Klägers bei der Firma D verpflichtet, dem Kläger eine materiell gleichwertige Altersversorgung zu gewähren. Dabei seien die Parteien davon ausgegangen, daß die Unverfallbarkeitsfristen des § 1 BetrAVG mit der Einstellung des Klägers bei dem Beklagten nicht wieder neu zu laufen beginnen sollten. Vielmehr hätten die Parteien vereinbart, daß dem Kläger eine Altersversorgung unabhängig von der Dauer der Betriebszugehörigkeit zustehen solle.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers durch Urteil vom 9. Juni 1978 zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klageziel weiter, während der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Es kann noch nicht abschließend beurteilt werden, ob dem Kläger gegen den Beklagten Versorgungsansprüche zustehen. Die Sache muß daher zur weiteren Aufklärung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden.

I. Der Kläger verlangt in erster Linie die Feststellung, daß der Beklagte verpflichtet sei, ihm eine monatliche Versorgungsrente von 3.100,-- DM zu zahlen und dafür eine Rückdeckungsversicherung abzuschließen. Hilfsweise erstrebt der Kläger die Feststellung, daß der Beklagte verpflichtet sei,

- 6 -



mit ihm einen entsprechenden Vertrag zu vereinbaren. Diese Anträge bringen das eigentliche Klagebegehren nicht zum Ausdruck. Aus dem Gesamtzusammenhang des klägerischen Vortrags ist aber zu erkennen, welches Prozeßziel der Kläger in Wirklichkeit verfolgt.

Nach seinem Vorbringen hat der Kläger bei seinem früheren Arbeitgeber eine unverfallbare Anwartschaft erworben, wonach er im Versorgungsfall unter anderem aus einer Lebensversicherung entweder einen bestimmten Gesamtbetrag oder eine bestimmte monatliche Rente erhalten soll. Der Kläger hat behauptet, der Beklagte habe ihm eine Versorgung zugesagt, die derjenigen des früheren Arbeitsverhältnisses gleichwertig sei und bei der die früher erworbenen Ansprüche übernommen werden könnten. In diesem Zusammenhang hat der Kläger mehrfach von zugesicherter Besitzstandswahrung (Bl. 25, 27 VA) und von Übernahme oder Fortsetzung seiner früheren Altersversorgung durch den Beklagten gesprochen (Bl. 33, 34 VA). Aus diesen Darlegungen ergibt sich, daß der Kläger ein Versorgungsversprechen mit sofortigem Unverfallbarkeitseintritt (entweder aufgrund unmittelbarer Erklärung des Beklagten oder mittelbar aufgrund entsprechender vorvertraglicher Verpflichtung) geltend machen will.

II. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage wegen fehlender Schlüssigkeit abgewiesen. Das ist aus zwei Gründen rechtsfehlerhaft: einmal hat das Landesarbeitsgericht das Vorbringen des Klägers nicht vollständig erfaßt und gewürdigt, zum anderen hat es den Kläger mit seinem Vortrag in der Berufungsverhandlung zu Unrecht ausgeschlossen.

1. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, man könne als wahr unterstellen, der Beklagte habe sich verpflichtet, dem Kläger ein Ruhegeld zu gewähren, das der Versorgung durch seinen früheren Arbeitgeber gleichwertig sei; selbst wenn man davon ausgehe, wäre die durch eine solche Zusage begründete Anwartschaft mit dem Ausscheiden des Klägers am 31. Dezember 1977 nach einer Betriebszugehörigkeit von nur 2 1/4 Jahren untergegangen. Zu einem die Schlüssigkeit begründenden Vortrag, so hat das Landesarbeitsgericht weiter ausgeführt, hätte der Kläger darlegen müssen, daß die von ihm behauptete Zusage



im Falle eines Ausscheidens aus dem Betrieb des Beklagten noch vor Eintritt der gesetzlichen Unverfallbarkeit aus anderen Gründen nicht erloschen sei. Eine entsprechende Einzelregelung der Unverfallbarkeit hätte der Kläger schon in der ersten Instanz geltend machen müssen. Das sei jedoch nicht geschehen. Das Vorbringen des Klägers in der Berufungsverhandlung, der Beklagte habe sofortige Unverfallbarkeit zugesagt, sei nach § 67 ArbGG verspätet erfolgt, weil es nicht in der Berufungsbegründung enthalten gewesen sei. Bei Berücksichtigung dieses Vorbringens wäre der Rechtsstreit auch verzögert worden, weil der vom Kläger benannte Zeuge K zum Berufungstermin nicht mehr habe geladen werden können. Diese Beurteilung wird dem Gesamtvortrag des Klägers nicht gerecht.

2. Der Kläger konnte nach Lage des Falles gegenüber dem Beklagten eine unverfallbare Versorgungsanwartschaft nur unter zwei Voraussetzungen erworben haben: zunächst mußte ihm überhaupt eine Zusage gegeben worden sein und weiter mußte eine solche Zusage den - über § 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG hinausgehenden - Inhalt haben, die Anwartschaft solle sofort unverfallbar sein. Daß derartige Versorgungszusagen zulässig sind, folgt aus dem Günstigkeitsprinzip des § 17 Abs. 3 Satz 3 BetrAVG (vgl. Höhne in Heubeck/ Höhne/Paulsdorff/Rau/Weinert, BetrAVG, § 1 Anm. 146, 150, 152; Höfer, BetrAVG, § 1 Anm. 78; für den Insolvenzschutz einschränkend BAG 31, 45 = AP Nr. 1 zu § 7 BetrAVG). Der Kläger hat nicht nur vorgetragen, der Beklagte habe sich verpflichtet, ihm eine Versorgung zu gewähren, die der Versorgung durch seinen früheren Arbeitgeber "gleichwertig" sei. Der Kläger hat mehr dargelegt. Er hat behauptet, der Beklagte habe ihm die Wahrung des erworbenen Besitzstandes hinsichtlich seiner bisherigen Versorgung zugesagt und die Übernahme oder Fortsetzung seiner bisherigen Versorgungsregelung versprochen. Mit diesem Vorbringen hat sich das Landesarbeitsgericht nicht auseinandergesetzt.

Einzuräumen ist allerdings, daß der Vortrag des Klägers zur Besitzstandswahrung nicht eindeutig ist. Mehrdeutigkeiten im Vorbringen einer Partei führen zu Zweifeln, die den Richter nach § 139 ZPO zu klarstellenden Fragen und Hinweisen verpflichten



(BAG AP Nr. 1 zu § 288 ZPO [zu II 2 der Gründe] m.w.N.).

In diesem Sinn ist die prozeßleitende Verfügung des Kammervorsitzenden vom 29. Mai 1978 zu verstehen. Die Verfügung wies den Kläger auf die Frage der Unverfallbarkeit der behaupteten Anwartschaft hin und forderte ihn zur Erklärung auf. Der Kläger trug sodann vor, die Parteien seien davon ausgegangen, daß die Unverfallbarkeitsfristen des § 1 BetrAVG mit der Einstellung des Klägers bei dem Beklagten nicht wieder neu zu laufen beginnen sollten; vielmehr hätten die Parteien vereinbart, daß dem Kläger eine Altersversorgung unabhängig von der Dauer der Betriebszugehörigkeit habe zustehen sollen. Mit dieser Klarstellung hat der Kläger kein neues Angriffsmittel vorgebracht, sondern lediglich seinen bisherigen Vortrag verständlich gemacht. Auch sein Beweisantrag (Zeugnis K) war nicht neu, vielmehr bereits in der ersten Instanz gestellt.

Der klarstellende Vortrag des Klägers hätte die Erledigung des Rechtsstreits schließlich auch nicht verzögert, weil das Landesarbeitsgericht bei einem der Erfahrung entsprechenden normalen Prozeßablauf den Zeugen noch rechtzeitig zum Termin hätte laden können (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 67 ArbGG 1953). Daß dies nicht geschehen ist, liegt an der ungewöhnlich kurzen Frist zwischen der Ladungszustellung am 31. Mai und dem Termin zur Berufungsverhandlung am 9. Juni 1978. Eine ungewöhnlich kurzfristige Terminsbestimmung darf jedoch nicht zu Lasten des Klägers gehen.

3. Das Landesarbeitsgericht muß die Sache daher noch einmal untersuchen und den vom Kläger angebotenen Beweis erheben. Weiter wird bei der erneuten Verhandlung auf die Stellung eines Klageantrages hinzuwirken sein, der das Prozeßziel richtig bezeichnet.

Dr. Dieterich

Trautmann

Dr. Gehring

Halberstadt

Schneider



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

